

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 438/22



Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

Köln, Gz.: 1578/22

gegen

Axel Springer SE, [REDACTED]

[REDACTED] Berlin

- Antragsgegnerin -

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht Dr. [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] am

Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung,

untersagt,

in Zusammenhang mit öffentlicher Berichterstattung in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder behaupten zu lassen bzw. zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, er habe im „[REDACTED]“ seine ehemalige Partnerin, Frau [REDACTED] auf dem Weg zum [REDACTED], wo es keiner der anderen Teilnehmer mitbekam, gewürgt, so dass Produktionsmitarbeiter eingreifen mussten, und was - entgegen der offiziellen, im Fernsehen vermittelten Version - tatsächlich zu seinem Ende des Verbleibs im „[REDACTED]“ führte, wenn dies

a) wie in Zusammenhang mit der am 25.09.2022 ab 13:40 Uhr unter der URL

[REDACTED]
[REDACTED]

durch die Antragsgegnerin veröffentlichten Berichterstattung mit dem Titel: [REDACTED] [REDACTED] durch nachfolgende Äußerungen wie folgt geschieht:

- [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]

b) wie in Zusammenhang mit der seit dem 25.09.2022 ab 22:30 Uhr unter der URL

[REDACTED]
[REDACTED]

durch die Antragsgegnerin veröffentlichten Berichterstattung mit dem Titel: „[REDACTED] [REDACTED]“ wie folgt geschehen:

- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- „ [REDACTED]
[REDACTED] “

c) wie in Zusammenhang mit der am 26.09.2022 ab 16:54 Uhr unter der URL

[REDACTED]
[REDACTED]
durch die Antragsgegnerin veröffentlichten Berichterstattung mit dem Titel: [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]!“ durch nachfolgende Äuße-
rungen wie folgt geschieht:

- „ [REDACTED]
[REDACTED] “

- „ [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] “

2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
3. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu 3/5, der Antragsteller zu 2/5 zu tragen.
4. Der Verfahrenswert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen sowie dem verbundenen Schreiben vom 09.11.2022 rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch im tenorierten Umfang. Die Kammer hat bei der Abfassung des Tenors von dem ihr nach § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht.

II.

Ergänzend ist auf folgendes hinzuweisen:

Sämtliche angegriffene Äußerungen vermitteln dem unbefangenen Durchschnittsleser den Verdacht, der Antragsteller hätte seine damalige Partnerin im § [REDACTED] derart gewürgt, dass Produktionsmitarbeiter eingreifen mussten und dass dies der Grund für das Ausscheiden des Paares gewesen sei. Die Äußerungen sind an den Maßstäben der Verdachtsberichterstattung zu messen.

1.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH und des Bundesverfassungsgerichts darf eine Tatsachenbehauptung, deren Wahrheitsgehalt ungeklärt ist und die eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit betrifft, demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, solange nicht untersagt werden, wie er sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf (Art. 5 GG, § 193 StGB). Eine Berufung hierauf setzt voraus, dass vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt werden. Die Pflichten zur sorgfältigen Recherche über den Wahrheitsgehalt richten sich dabei nach den Aufklärungsmöglichkeiten. Sie sind für die Medien grundsätzlich strenger als für Privatleute. An die Wahrheitspflicht dürfen im Interesse der Meinungsfreiheit keine Anforderungen gestellt werden, die die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen. Andererseits sind die Anforderungen umso höher, je schwerwiegender die Äußerung das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt (vgl. BGH Urteile vom 22. April 2008 - VI ZR 83/07, BGHZ 176, 175 Rn. 35 mwN; Urteil vom 16. Februar 2016 – VI ZR 367/15 –, Rn. 24, juris m.w.N.).

Erforderlich ist jedenfalls ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst "Öffentlichkeitswert" verleihen. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten; sie darf also nicht durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (vgl. BGH, Urteil vom 16. Februar 2016 – VI ZR 367/15 –, Rn. 24, juris, m.w.N.; vgl. auch BVerfGK 9, 317, 322).

2.

Nach diesen Maßstäben steht dem Antragsteller der geltend gemachte Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Beiträge 3, 4 und 5 (vom [REDACTED] 2022, 13:40 Uhr und 22:30 Uhr sowie vom [REDACTED] 2022, 16:54 Uhr) zu.

Die Beiträge sind vorverurteilend und genügen den Grundsätzen an eine zulässige Verdachtsberichterstattung daher nicht. Allein die Verwendung der Formulierung „soll“ steht einer Vorverurteilung nicht entgegen. Dies insbesondere, da der Verdacht als feststehend dargestellt wird. In dem Beitrag vom [REDACTED] 2022, 13:40 Uhr heißt es „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“, womit für den unbefangenen Durchschnittsleser unmissverständlich feststeht, dass es zu einem Gewaltausbruch bzw. Würgeangriff gekommen ist. Auch durch die Formulierung „[REDACTED]“ im Beitrag vom [REDACTED] 2022, 22:30 Uhr muss der unbefangene Durchschnittsleser klar erkennen, dass es eine entsprechende Szene, nämlich dass der Antragsteller seine Freundin vor laufender Kamera derart gewürgt hat, dass die Produktionsmitarbeiter einschreiten mussten, tatsächlich stattgefunden hat, da diese anderenfalls nicht herausgeschnitten werden könnte. Gleiches gilt für die Formulierung „[REDACTED]“.

3.

Hinsichtlich der Beiträge vom [REDACTED] 2022, 20:11 Uhr und vom [REDACTED] 2022, 17:15 Uhr steht dem Antragsteller der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.

Bei den Beiträgen handelt es sich um zulässige Verdachtsberichterstattungen, die nicht vorverurteilend sind. Dies insbesondere, da sowohl das Dementi des Antragstellers [REDACTED] sowie „[REDACTED]“ als auch das des Senders „Da ist nichts dran“ in den Beitrag aufgenommen wurde und die Vorwürfe nicht als feststehend dargestellt werden.

Die vorverurteilenden Elemente aus den Beiträgen 3, 4 und 5 sind auch nicht - wie der Antragsteller meint - prägend für das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers der Beiträge 1 und 2. Ein solches Verständnis wird insbesondere nicht über eine Verlinkung in den Beiträgen 3 - 5 auf die Beiträge 1 und 2 erreicht. Etwas anderes könnte allenfalls gelten, wenn die Beiträge 1 und 2 auf die folgenden vorverurteilenden Beiträge verlinken würden und sich somit deren Inhalt ebenfalls zu eigen machen würden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

■
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. ■
Richterin
am Landgericht

■
Richterin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 14.11.2022

■
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

